
Bebauungs- und Grünordnungsplan

nach § 34 Abs. 4 BauGB

“Gewerbegebiet – Gewerbehof Brunnenricht”

Umweltbericht

mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zur SaP

Die Stadt Postbauer-Heng erlässt gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 619), i.V.m. Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) diese Satzung.

17.07.2025



Verfasserin:

MARIA BOSSLE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Am Buchberg 12 92331 Parsberg

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 - Umweltbericht	3
1 Einleitung.....	3
1.1. Inhalt und wichtige Ziele des Bauleitplanes.....	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung.....	6
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
2.1. Schutzgut Mensch/ Gesundheit.....	6
2.2. Schutzgut Arten und Lebensräume.....	7
2.3. Schutzgut Boden.....	8
2.4. Schutzgut Wasser.....	9
2.5. Schutzgut Luft/ Klima.....	11
2.6. Schutzgut Landschaft/ Erholung.....	11
2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	12
2.8. Biologische Vielfalt.....	12
2.9. Abfälle/ Abwässer.....	13
2.10. Wechselwirkungen.....	13
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	13
4.1. Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	13
4.2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung.....	14
5. Alternative Planungsmöglichkeiten.....	15
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen.....	15
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	15
8. Zusammenfassung und Abwägung.....	15
Teil 2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur SaP	18

Teil 1 - Umweltbericht

1 Einleitung

Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet (§2 Abs.4 BauGB).

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bebauungsplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise wird eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 09.10.2023

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Beteiligung der Behörden
- Abstimmung der Nachbargemeinden
- Anpassung an Ziele der Raumordnung

1.1. Inhalt und wichtige Ziele des Bauleitplanes

Der Gemeinderat Postbauer-Heng hat am 09.10.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet "Gewerbehof Brunnenricht" beschlossen, der die Umwandlung des bisherigen Parkplatzes und angrenzender Brachflächen in ein Gewerbegebiet vorsieht. Ziel ist es, einen modernen Handwerkerhof zu schaffen, der insbesondere kleineren und jungen Unternehmern aus Handwerk und Dienstleistung Raum bietet. Dieses Vorhaben soll die regionale Wirtschaft stärken und um den Bedarf an Gewerbeflächen in der Region zu decken. Das geplante Gewerbegebiet auf Fl.Nrn. 417, 418 und 419 Gmkg. Heng, befindet sich auf im Westen von Postbauer-Heng.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Hauptfläche wird seit vielen Jahren gewerblich für die angrenzende Gastronomie (ehemals Trend) als genehmigter Parkplatz genutzt. Bei den beiden anderen Teilflächen handelt es sich um vorwiegend Brachflächen und Schotterflächen des ehemaligen Parkplatzes mit Grünstrukturen ohne Nutzung.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt rund 24.000 m².

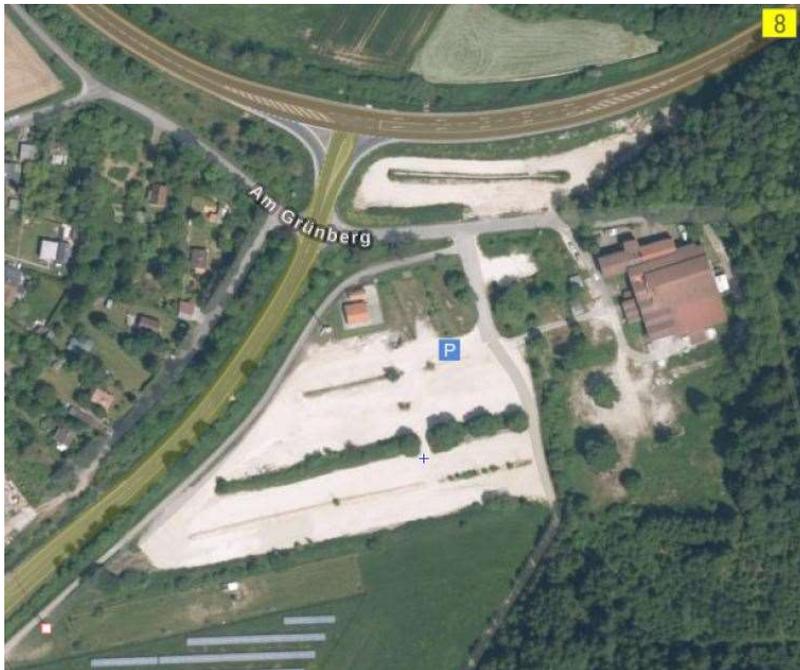


Abbildung 1: Luftbild ohne Maßstab

© Bayerische Vermessungsverwaltung



Abbildung 2: Fläche Bereich des geplanten Bebauungsplanes

© Entwurf Büro Helmuth Theil

Auf einer Fläche von ca. 2,4 ha ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEe geplant.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude zulässig.

Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) unzulässig.

Für die Nutzung im gesamten Gewerbegebiet wird als Obergrenze eine von **GRZ 0,6** festgesetzt.

Die Verkehrserschließung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt über die bestehenden Bundesstraße 8 und die Staatsstraße St2402.

Im Westen wird das Gebiet von einer 110 KV-Leitung der Bahn tangiert, im Norden verläuft die Staatsstraße St2402 und parallel dazu ein Fuß- und Radweg; im Osten liegt die ehemalige Diskothek, gelegentlich genutzt als Event-Location und im Süden wird das Plangebiet durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt.

Im Norden, direkt angrenzend, liegt eine Druckerhöhungsstation des Bayernwerk Erdgas-Versorgungsunternehmens.

Wesentliches Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Dabei sollen jedoch vorhandene Strukturen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes soweit wie möglich geschont werden.



Abbildung 3 : Bebauungsplanentwurf ohne Maßstab

© Entwurf Büro Helmuth Theil

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23, Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Die für die Planung zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes sind im Wesentlichen in den einschlägigen Fachgesetzen, Programmen und Fachplanungen enthalten, wie z. B. im Naturschutzgesetz, im Baugesetzbuch, in den nachgeordneten Rechtsbestimmungen sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern und im Regionalplan.

Die Eingriffsregelung wird gemäß dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" durchgeführt.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1. Schutzgut Mensch/ Gesundheit

Beschreibung

Das vorliegende Bearbeitungsgebiet liegt nicht in direktem Anschluss zu bestehenden Wohnsiedlungen, aber im Zusammenhang mit dem Ortsgebiet. Die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche im Planungsgebiet bestanden auch im Vorfeld in gewerblicher Nutzung. Ein kleinerer Teil ist Brachfläche, ein weiterer Bereich ist ein Trainingsplatz für Hundehalter und die Hauptfläche diente als Parkplatz einer ehemaligen Diskothek mit unbefestigten, geschotterten Stellflächen und Fahrgassen.

Es führen untergeordnet Flurwege durch die Flurstücke. Für übergeordnete Erholung oder den Tourismus weist der Bereich keine erkennbaren Funktionen auf.

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Ausweisung dieses Gewerbegebietes wird ein Bereich umgestaltet, der direkt im Zusammenhang mit dem Ortsrand steht. Es findet dabei aber keine Neuausweisung eines Gewerbegebietes statt, sondern eine Umnutzung eines bestehenden. Ein Großteil der Fläche (Fl.Nr.417) ist bereits als Parkplatz genehmigt. Daher entstehen im weiteren Umfeld für die lebende Wohnbevölkerung keine zusätzliche Belastung. Eine im Verhältnis zum Verkehr auf der vorhandenen Straße spürbare Erhöhung der Verkehrszahlen im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes sowie durch die Beheizung der neu entstehenden Gebäude, sind keine nennenswerten nachteilige und zusätzlichen Auswirkungen in Form von Lärm oder Abgasen zu erwarten. Daher wird diese Umnutzung nach allgemeinem Kenntnisstand nur zu einer geringfügigen Verschlechterung der bestehenden Situation führen.

Durch die Bebauung gehen keine landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder andere wertvolle Flächen verloren.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten.

2.2. Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung

Für die Beurteilung des geplanten Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt sind v.a. die durch die vorliegende Planung betroffenen Flächen zu bewerten.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Es haben sich um und auf dem ehemaligen Parkplatz durch die längere Nichtnutzung Brachflächen entwickelt.

In Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume besitzt das Plangebiet allerdings keine große Bedeutung. Durch die lange Brache haben sich inzwischen heckenähnliche Strukturen entwickelt und Pionierbäume angesiedelt.

Eine spezielle Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Prüfung der Betroffenheit von nach EU-Richtlinien geschützten Arten wurde im Zuge dieses Gutachtens erstellt.

Bei den vier Brutvogelerfassungen (27.04., 06.05., 27.05., 13.06.2024) konnten 10 Vogelarten festgestellt werden, von denen sieben als Brutvögel oder mögliche Brutvögel zu betrachten sind. Bei diesen handelt es sich um weit verbreitete und häufige Arten der Kulturlandschaft, deren lokale Population intakt ist. Aus diesem Grund sind keine weiteren Maßnahmen zur Populationssicherung einzelner Arten erforderlich. Allerdings ist auf das Tötungsverbot bei der Entfernung von Gehölzen zu achten.

Durch den geplanten Bau des Gewerbehofs am Grünberg können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Allerdings ist bei Gehölzrodungen auf die Einhaltung der Vogelbrutzeit zu achten.

(Georg Knipfer, Fachbeitrag zur SaP)

Schutzgebiete	Name/ Beschreibung
Schutzgebiete	Die geplante Fläche liegt in keinem Schutzgebiet. In unmittelbarer Nähe des Baugebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg“. Weitere Schutzgebiete wie FFH-Gebiete befinden sich nicht im Baugebiet oder in unmittelbarer Nähe des Baugebietes.
Biotope	keine

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Bearbeitungsgebiet selbst und in dessen direkter Umgebung nicht vorhanden.

Während des Baubetriebes muss mit gewissen vorübergehenden Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Lärm oder Emissionen gerechnet werden.

Die neu entstehenden Lebensräume auf den verbleibenden, nicht durch Versiegelung und Überbauung beanspruchten Flächen, haben eine gleiche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Naturschutzfachliche Schwerpunktgebiete

Naturschutzfachliche Schwerpunktgebiete nach Arten- und Biotopschutzprogramm liegen nicht vor.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Planungsgebiet keine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Teile mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen. Bestehende Vorbelastungen sind vorhanden.

Ergebnis:

Durch das geplante Gewerbegebiet wird in keine Biotope eingegriffen oder überbaut.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind keine bedeutende Flächen betroffen, damit sind geringe Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.



Abbildung 3: Übersicht Schutzgebiete

© Bayerisches Landesamt für Umwelt

2.3. Schutzgut Boden

Beschreibung

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit Fränkisches und Schwäbisches Keuper-Lias-Land. Laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 des Umwelt-Atlas Bayern/ Boden finden sich im Bearbeitungsgebiet mit Legendeneinheit 309b vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein).

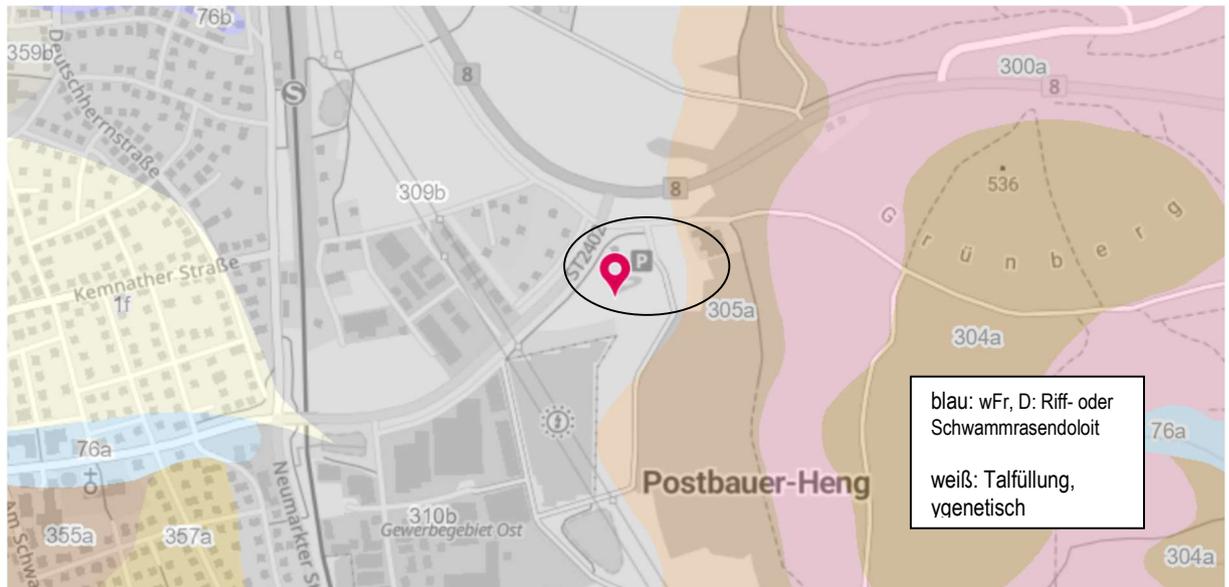


Abb.4: Übersichtsbodenkarte 1:25.000, UmweltAtlas Bayern/Boden

Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Der Boden im Plangebiet ist stark bearbeitet und verdichtet, mit Ruderal-Dauerbewuchs. Die Empfindlichkeit des Bodens gegen Versiegelung und Verdichtung ist im gesamten Untersuchungsraum als mittel zu bewerten. Seltene und gefährdete Böden sind nicht bekannt.

Altlasten, Altablagerungen oder archäologische Bodenfunde sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Auswirkungen

Jede Bebauung wirkt sich durch die unvermeidbare Versiegelung und den Eingriff in die Boden- und Oberflächenform negativ auf das Schutzgut Boden und Wasser aus. In diesem Fall ist der natürliche Bodenaufbau bereits großflächig verändert mit Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.

Ergebnis

Es sind aufgrund der zu erwartenden Versiegelung und der bestehenden Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.4. Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im überplanten Gebiet liegen keine Gewässer.
Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.



Abbildung 4: Auszug aus Kartendienst Wasserschutzgebiete Bayern

Es liegt ein hoher, intakter Grundwasserflurabstand mit geringem Eintragsrisiko aus der Landwirtschaft vor.

Auswirkungen

Auf der gesamten Fläche wird durch die Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt.

Anfallendes Niederschlagswasser ist daher zu Flächen, die als Anlage zur Versickerung angelegt werden, zu leiten.

Während des Baubetriebs ist mit erhöhter Erosionsgefahr bei offenliegendem Boden zu rechnen. Es ist während der Bauzeit mit einem Restrisiko der Beeinträchtigung des Grundwassers durch stoffliche Einträge zu rechnen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mit Pumpanlage im Trennsystem zur Kläranlage Postbauer-Heng-Degerndorf. Durch die vorgesehene qualifizierte Trennkanalisation werden die betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen reduziert.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch die Wasserversorgung der Stadt Postbauer-Heng sichergestellt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der geplanten Versickerung innerhalb des Planungsgebietes in Sickerbecken Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5. Schutzgut Luft/ Klima

Beschreibung

Das Klima im Bearbeitungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem atlantischen zum kontinentalen Bereich. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt mit 7 bis 8 °C, im Mittelbereich für Bayern. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen bei 650 bis 850 mm. Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen nicht vor.

Auswirkungen

Die Versiegelung freier Flächen führt zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten. Durch das Heizen der Gebäude und den Ausstoß von Emissionen, z.B. über die Heizung ist eine gewisse Beeinflussung der Schutzgüter Luft und Klima nicht zu vermeiden. Es sind jedoch keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind gering erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.6. Schutzgut Landschaft/ Erholung

Beschreibung

Prägend für den vorliegenden Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, sind Brachflächen und versiegelte Asphalt- und Schotterflächen. Aus diesem Grund ist durch die Planung keine erhebliche Verschlechterung für das Schutzgut Landschaft/ Erholung zu erwarten.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Gebäude mit ihren Verkehrsflächen werden bereits genehmigte Parkplatzflächen und Brachflächen überbaut. Das Landschaftsbild wird durch den Bau von Gebäuden verändert, aber auch geordnet. Langfristig ist durch die Bebauung insgesamt mit keiner Verschlechterung des Schutzgutes Landschaft/ Erholung zu rechnen.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Westen des geplanten Gewerbegebietes befinden sich lt. Bayerischem Denkmal-Atlas zwar keine Baudenkmäler oder Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG), aber ein Bodendenkmal. (Aktennummer D-3-6836-0098) mit der Kurzbeschreibung „Mittelalterliche Wüstung“.

Auswirkungen

Ergebnis: Es sind durch die Bebauung mittlere Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

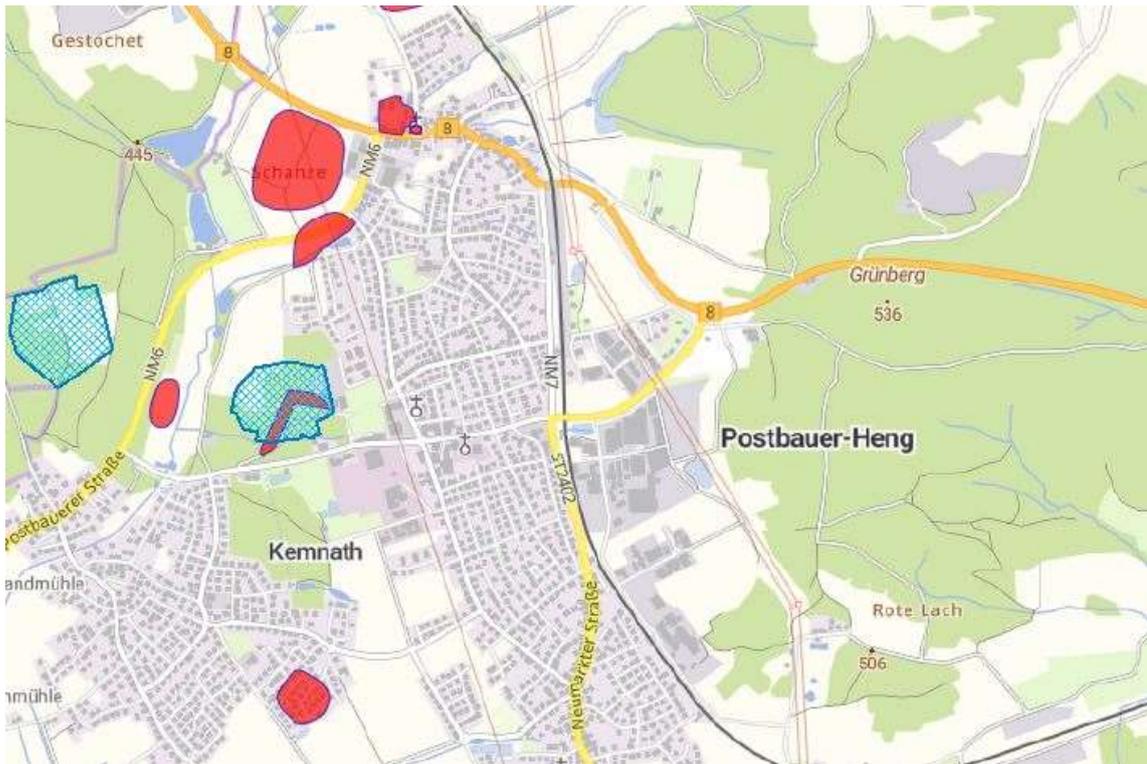


Abb.5: Bayerischer Denkmal-Atlas – Auszug

2.8. Biologische Vielfalt

Beschreibung

Die Artausstattung und Zusammensetzung der Lebensräume im vorliegenden Untersuchungsbereich ist für den Landschaftsraum als überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Als besonders seltene oder gefährdete Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung geschützte europäische Vogelarten nachgewiesen (siehe Fachbeitrag zur SaP, Teil 2).

Auswirkungen

Eine Verschlechterung der biologischen Vielfalt durch die vorgesehene Bebauung wird dann nicht erkannt, wenn die geforderten konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen eingehalten werden.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

2.9. Abfälle/ Abwässer

Beschreibung

Die Abfall- und Wertstoffentsorgung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Es erfolgt ein Anschluss an das örtliche Kanalsystem.

Auswirkungen

Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern ist gewährleistet.

Ergebnis: Es sind gering erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.10. Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Fläche im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da hier weiterhin eine extensive Nutzung erfolgen würde.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1. Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine Verschlechterung und negative Umweltauswirkungen für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten.

4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Versiegelungen der Brachflächen innerhalb des Gewerbegebietes führen nur zu einem geringen Lebensraumverlust für die Fauna. Auf den vorgesehenen Gewerbegebietsflächen, die derzeit bereits als Parkflächen genutzt werden, entstehen in öffentlichen und privaten Grünflächen wieder neue Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

4.1.3 Schutzgut Boden

Das Gebiet wird zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme vorwiegend als Parkplatz und in einem Teilbereich als Hundeschule mit intensiven Wiesenflächen genutzt. Der Rest sind Brachflächen. Die Bebauung findet auf beiden Flächen statt. Auf einem Teil der Hundeschule entsteht ein Regenrückhaltebecken mit extensiven Wiesenflächen. Eine Veränderung der Bodenstruktur findet nur auf Teilflächen der Planfläche statt. Allerdings entstehen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und Randbereichen Strukturen mit extensiven Wiesenflächen.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Das Niederschlagswasser wird in den Süden auf Flächen mit Versickerungsleistung (Regenrückhaltebecken) zugeführt.

4.2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Auf die meisten Schutzgüter hat der Bebauungsplan trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen zur Folge.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzende Fassung', Dezember 2021 durchgeführt.

Ermittlung der Ausgleichsflächen – Prüfung, ob ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt

Die geplante Bebauung bedeutet einen Eingriff in den Naturhaushalt sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes und ist gemäß BauGB §1 und BNatSchG § 15 durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Je nach Planungsfall steht für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren) zur Verfügung. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn die Planung aufgrund einer wirksamen Vermeidung so gestaltet wird, dass kein weiterer Ausgleichsbedarf entsteht. Mit Hilfe der "Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise", Abb. 2 des Leitfadens, wird im Folgenden geprüft, ob ein vereinfachtes Vorgehen Anwendung finden kann.

Ergebnis: Vereinfachtes Verfahren ist nicht anwendbar!

Eine vereinfachte Vorgehensweise kann nach Prüfung der Checkliste (Abb. 2 des Leitfadens) nicht angewendet werden, da es sich um ein allgemeines Gewerbegebiet handelt, die festgesetzte GRZ größer als 0,3 ist.

In diesem Planungsfall wird das Gewerbegebiet mit dem Regelverfahren bewertet.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die neue Bebauung und die Gewerbegebietsausweisung an anderer Stelle.

Alternativen und verschiedene Bauungs- und Erschließungskonzepte wurden im Vorentwurf geprüft, wurden aufgrund von Problemen beim Grundstückserwerb verworfen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen

Die vorliegenden Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannter Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wird der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal-argumentative Darstellung und die Bewertung sowie als Datenquellen werden Informationen des Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bundesamtes für Naturschutz verwendet. Des Weiteren dienen der Flächennutzungs-/ Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden als Grundlagen.

Die während oder nach der öffentlichen Auslegung gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse zu den jeweiligen Schutzgütern werden nachträglich mit aufgenommen.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring nach § 4c BauGB, das die Überwachung von erheblichen und unvorhergesehenen Auswirkungen der Pläne auf die Umwelt in der Durchführungsphase sicherstellen soll, wird aufgrund des unproblematischen Bestandes nicht verbindlich festgesetzt.

8. Zusammenfassung und Abwägung

Für einen Geltungsbereich von rund 2,4 ha wird der Bauungs- und Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet Postbauer-Heng „Gewerbehof Brunnenricht“ aufgestellt.

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen.

Für folgende Schutzgüter wurden im Umweltbericht die Auswirkungen durch die Festsetzungen im Bauungsplan ermittelt und hinsichtlich ihrer Umweltwirksamkeit und Umwelterheblichkeit bewertet:

Schutzgut Mensch/ Gesundheit

Gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld werden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Ausgangsqualität der Fläche führt nur zu einem geringem Verlust an Lebensraum. Wechselwirkungen ergeben sich hier zu den Schutzgütern Wasser und Boden.

Schutzgut Boden

Durch die Umgestaltung des Planungsgebietes entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, da ein natürlicher Bodenbaufbau nicht vorhanden ist.

Schutzgut Wasser

Es entsteht keine zusätzlich erhöhte Versiegelung, die zu einer Abflussverschärfung und einer geringeren Grundwasserneubildungsrate führen könnte. Maßnahmen, wie die Anlage von Sickerflächen und die geforderte Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, verbessern und ordnen die bestehende Situation.

Schutzgut Luft/ Klima

Es entsteht keine zusätzlich erhöhte Versiegelung, die zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten führen könnte. Das Klima wird nicht spürbar beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft/ Erholung

Durch die Errichtung der Gebäude mit ihren Verkehrsflächen werden bereits genehmigte Parkplatzflächen und ungeordnete Brachflächen überbaut. Das Landschaftsbild wird durch den Bau von Gebäuden zwar verändert, aber insgesamt nicht verschlechtert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Abfälle/Abwässer

Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern für das Planungsgebiet ist gewährleistet.

Quellen

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FINWeb)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:
Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

BUSSE, DIRNBERGER, PRÖBSTL, SCHMID: Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung.
1. Auflage, Berlin 2005

KNOCH, K.: Klimaatlas von Bayern. Bad Kissingen, 1952

KÖPPEL ET AL: Praxis der Eingriffsregelung. Stuttgart 1998

KUNZE, R. ET AL: BauGB Novelle 2004. Weka Media GmbH & Co KG, Kissing, 2004

SEIBERT, P.: Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht. 1968

Teil 2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur saP

1. Durchgeführte Begehungen zu den Erfassungen:

27.04., 06.05., 27.05., 13.06., 02.07.2024

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Zuge der Geländebegehungen im Jahr 2024 wurden fünf Durchgänge insb. zur Erfassung der Brutvogel sowie von Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt. Alle Begehungen zum Vorkommen von Zauneidechsen wurden bei sonnigen Witterungsverhältnissen mit Temperaturen um oder über 20°C durchgeführt. Für alle anderen abzurufenden Artengruppen wurde eine Abschätzung zu möglichen Vorkommen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen durchgeführt. Das unmittelbare Umfeld wurde bei den Begehungen ebenfalls mit erfasst. Das Gebiet wurde flächendeckend abgelaufen und alle vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten notiert. Bei den Brutvögeln wurden in der Zusammenfassung der Begehungen die Revierabgrenzungen durchgeführt.

Neben den Geländeerfassungen wurden die Biotopkartierung, das Artenhilfsprogramm für stark bedrohte

Pflanzenarten in der Oberpfalz und die Artenschutzkartierung auf Nachweise hin überprüft. Hierzu liegen für das Gebiet keine Angaben vor.

3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Der Markt Postbauer-Heng möchte im Planungsbereich eine hochwertige und überwiegend gewerbliche Nutzung ansiedeln, aus der sich zusätzliche Arbeitsplätze und ein gewisses Aufkommen an Gewerbesteuer ergeben sollen. Dieser Standort ist sehr gut geeignet für ein begrenztes Gewerbegebiet, das wie ein traditioneller Handwerkerhof, verdichtet und kompakt, angelegt ist. Kleinere, junge Unternehmen (StartUps) aus Handwerk und Dienstleistung sollen hier einen Marktplatz mit Synergieeffekten finden.

Für das Plangebiet (Fl. Nr. 417, 418 und 419, Gemarkung Heng) wurde bisher noch kein gültiger Bebauungsplan erstellt. Es liegt im unbeplanten Außenbereich und wurde seit vielen Jahren gewerblich für die angrenzende Gastronomie (ehemals Trend) als Parkplatz genutzt. Das Grundstück liegt außerhalb des östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes am Grünberg. Bei den Oberflächen handelt es sich vorwiegend um Brache, Schotter und einzelne Gehölze. Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt ca. 24.000 m². Das Areal dieser Planung ist von folgenden Nutzungen umgeben:

- im Süden derzeit Solarpark
- im Westen Gewerbegebiet, vorwiegend Lagerhallen
- im Norden Böschung, Straße, Kleingartengebiet
- im Osten Gastronomie, betrieben als Eventhalle

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine neue zentrale Straße mit einer Wendefläche, verläuft dann nach Norden bis zur bestehenden Zufahrt der Eventhalle. Diese Straße mündet in die Staatsstraße St 2402, welche nach Norden zur Bundesstraße B 8 und nach Süden zur Ortsmitte von Postbauer-Heng führt.



Abbildung 1: Lage und Umgrenzung des geplanten Gewerbehofs am Grünberg

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Vorkommen durchgeführt. Potentielle Quartiere sind im Gebiet nicht vorhanden. Auf den Parkplätzen und dessen Umfeld finden sich nur jüngere Gehölze, welche noch keine Baumhöhlen und Baumspalten auf. Somit können Fledermausquartiere ausgeschlossen werden.

Als Jagdhabitat hat die Parkplatzfläche eine durchschnittliche Bedeutung, da neben den artenarmen Schotterflächen, auch ruderal geprägte Kraut- und Grasfluren sowie Gehölzbestände mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern vorhanden sind. Im Umfeld finden sich naturnahe Waldbestände, Wiesen, Äcker und Waldsäume, welche Fledermäusen günstige Jagdhabitats in ausreichender Größe bieten. Bei einer Überbauung des Areals ist deshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für diese Artengruppe zu rechnen.

Mit dem Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) ist im Gebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Die Zauneidechse hätte grundsätzlich mögliche Habitate in Form von sonnigen Ruderal- und Böschungsbereichen, in denen kleinräumig Lebensräume vorhanden wären. Die Art wurde an allen fünf Erfassungsterminen erfasst, es gelangen keine Hinweise auf Vorkommen. Da die Fläche ehemals als Parkplatz genutzt wurde, waren die Störungen zu groß und die Habitatbedingungen ungenügend. Eine aktuelle Besiedlung hat nicht stattgefunden. Mit dem Vorkommen weiterer Reptilienarten ist im Gebiet nicht zu rechnen. Amphibien finden in dem trockenen Gelände keinen geeigneten Lebensraum.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden und auch nicht zu erwarten, da entsprechende Lebensräume fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF

- Maßnahmen erforderlich:

ja

nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja

nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja

nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmisches Fransenezian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja

nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja

nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind prüfungsrelevant. Im Wirkraum konnten 2024 folgende Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt werden:

Art	RLB y	RL D	VS	BG	Häufigkeit/Standort
<u><i>Carduelis carduelis</i></u> (Stieglitz)	V			b	Nahrungsgast
<u><i>Calumba polumbus</i></u> (Ringeltaube)				b	1 sing. Männchen
<u><i>Emberiza cetrinella</i></u>				b	1 sing. Männchen

Art	RLBy	RLD	VS	BG	Häufigkeit/Standort
(Goldammer)					
<u>Motacilla alba</u> (Bachstelze)				b	Nahrungsgast
<u>Passer montanus</u> (Feldsperling)	V	V		b	Nahrungsgast; Brutvogel angreneznd
<u>Phylloscopus collybita</u> (Zilpzalp)				b	1 sing. Männchen
<u>Sylvia atricapilla</u> (Mönchsgrasmücke)				b	1 sing. Männchen
<u>Sylvia borin</u> (Gartengrasmücke)				b	1 sing. Männchen
<u>Sylvia communis</u> (Dorngrasmücke)	V			b	1 sing. Männchen
<u>Turdus merula</u> (Amsel)				b	1 sing. Männchen

Erläuterungen zu verwendeten Abkürzungen:

RLBy	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
VS	Vogelschutzrichtlinie
BG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art
s	streng geschützte Art
RL1	vom Aussterben bedrohte Art
RL2	stark gefährdete Art
RL3	gefährdete Art
RLG	Gefährdung anzunehmen
D	Datenlage defizitär

Bei den vier Brutvogelerfassungen (27.04., 06.05., 27.05., 13.06.2024) konnten 10 Vogelarten festgestellt werden, von denen sieben als Brutvögel oder mögliche Brutvögel zu betrachten sind. Bei diesen handelt es sich um weit verbreitete und häufige Arten der Kulturlandschaft, deren lokale Population intakt ist. Aus diesem Grund sind keine weiteren Maßnahmen zur Populationssicherung einzelner Arten erforderlich. Allerdings ist auf das Tötungsverbot bei der Entfernung von Gehölzen zu achten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Gehölzrodungen dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

5. Fazit

Durch den geplanten Bau des Gewerbehofs am Grünberg können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Allerdings ist bei Gehölzrodungen auf die Einhaltung der Vogelbrutzeit zu achten.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b

V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 13.02.2025

Danzigerstr. 9

92318 Neumarkt

Tel.: 09181/42115

e-mail: georg.knipfer@web.de